

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342).

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel.

- (3) Der Landkreis stellt der Volkshochschule gegen Miete folgende Flächen zur Verfügung:

<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 21 einschl. Saal</i>	<i>rd.</i>	<i>2 130 m²</i>
<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a</i>	<i>rd.</i>	<i>217 m²</i>
<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 (Hermann-Schafft-Haus) –teilweise–</i>	<i>rd.</i>	<i>1 253 m²</i>
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	<i>rd.</i>	<i>550 m²</i>
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	<i>rd.</i>	<i>558 m²</i>
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	<i>rd.</i>	<i>403 m²</i>

Die Stadt stellt der Volkshochschule gegen Miete einen Teil des
Philipp-Scheidemann-Hauses

<i>(Kassel, Holländische Straße 72–74)</i>	<i>rd.</i>	<i>813 m²</i>
--	------------	--------------------------

zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten.
Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen.
Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

